

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Becherbach
vom 04.12.2023**

Sitzungsort: in der Rossberghalle Becherbach, Hauptstraße 197, 67827 Becherbach

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Denzer, Manfred</p> <p>Mitglieder: Riemenschnitter, Roland Pfaff, Timo Krauß, Heidrun Mehler, Fabian Neubrech, Markus Paul, Kai-Uwe Rahn, Adalbert Riemenschnitter, Walter Schneider, Harald Conrad, Falk</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht:</p>	<p>Schriftführung: Riemenschnitter, Nina</p> <p>Zuhörer/Gäste: Schwarz, Ronald (Ortsbürgermeister OG Nußbach) Mösmang, Rudolf (Fa. Solarground Solutions) 12 Zuhörer</p>	<p>Demmer, Roland Pfaff, Claus</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Am Roßberg
Vorstellung des sich in Planung befindlichen Solarparks und
Grundsatzbeschluss
Vorlagen-Nr. 2023Becher020**
2. **Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Alter Wingert"
beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2022
Vorlagen-Nr. 2023Becher015**
3. **Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Alter Wingert"
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlagen-Nr. 2023Becher016**
4. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu
einem Bauvorhaben im Außenbereich
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Scheune zu Wohnraum
Gemarkung Becherbach, Flur 0 Nr. 1314/3
Vorlagen-Nr. 2023Becher019**
5. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu
einem Bauvorhaben im Außenbereich
Bauvorhaben: Neubau eines Pferdestalls
Gemarkung Becherbach, Flur 0 Nr. 3923/6
Vorlagen-Nr. 2023Becher021**
6. **Auftragsvergabe Teilungsvermessung Hofstraße
Vorlagen-Nr. 2023Becher022**
7. **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
hier: Spende für eine Kletterwand im Kindergarten
Vorlagen-Nr. 2023Becher018**
8. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Becherbach war mit Schreiben vom 24.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 30.11.2023.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 21.09.2023 ist im RIS eingestellt und wurde vorab per Mail an alle Ratsmitglieder übersandt. Einwendungen hierzu werden nicht erhoben.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der kürzlich verstorbenen ehemaligen Beigeordneten und Ratsmitglieder gedacht. Verstorben sind am 13. November Herr Günter Schneider im Alter von 90 Jahren in Roth und am 19. November Herr Helmut Gödel im Alter von 86 Jahren in Nieder-Olm.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1

Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Am Roßberg Vorstellung des sich in Planung befindlichen Solarparks und Grundsatzbeschluss

Der Vorsitzende führt aus, dass neben den Kriegswirren der Klimawandel und der daraus dringend erforderliche Klimaschutz die aktuelle politische Diskussion bestimmen.

Insbesondere die Dekarbonisierung zur Reduzierung der Treibhausgase ist die gegenwärtige und zukünftige Herausforderung in allen Bereichen der Gesellschaft.

Der Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen wie Kohle, Öl und Gas sowie der Ausbau der erneuerbaren Energien, wie Biomasse und Strom aus Windkraft und Sonne sind dringende Maßnahmen, um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen.

Mit Windkraftanlagen im näheren Umfeld hat die Gemeinde durch Rotorlärm, Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigungen schlechte Erfahrungen gemacht. Freiflächen-PV-Anlagen wären eine erstrebenswerte Alternative.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), beabsichtigt die Solarground Solutions GmbH, Grünwald im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Becherbach die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Gemarkung Becherbach. Die Firma Solarground Solutions GmbH hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Becherbach identifiziert. Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Gemarkungsteile „Am Roßberg“ mit einer Anlagenleistung von ca. 23,65 MWp. Die

Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 22,61 ha in der Gemarkung Becherbach.

Das Plangebiet liegt vollständig im „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)“ des Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe. Da es sich hierbei um abgewogene Ziele der Raumordnung handelt, welche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, wird grundsätzlich die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.

Die Projektleiter der Firma JUWI GmbH stellt dem Ortsgemeinderat die Planung mittels der als Ausdruck beigehefteten Projekt-Präsentation vor und beantwortet ausführlich die Fragen der Ratsmitglieder und Zuhörer.

Der gesamte Solarpark wird mit einer Zaunanlage eingefriedet.

Im Bereich von WEA sind Abstandsflächen einzuhalten.

Die jährliche Pacht ist ertragsabhängig und beträgt ca. 3.000-4.000 €/ha.

Nach einer Genehmigungszeit von 2 Jahren kann voraussichtlich in 2026 gebaut und der Solarpark mit Umspannwerk vielleicht 2027 ans Netz gehen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Becherbach beschließt die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu unterstützen und fasst zu deren Ausweisung einen Grundsatzbeschluss.

Die Ortsgemeinde Becherbach beschließt ferner die notwendigen raumordnerischen Verfahren zu beantragen bzw. positiv zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
10 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Ausschluss Ratsmitglied Kai-Uwe Paul wegen § 22 GemO.

Tagesordnungspunkt 2

**Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Alter Wingert"
beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2022**

Zur Beendigung des Bauleitplanverfahrens ist als formeller Schritt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu fassen, da die Vorschriften des Baugesetzbuchs auch für Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen (§1 Abs. 8 BauGB) anzuwenden sind.

Der Ortsgemeinderat Becherbach hat in der Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das o.g. Teilgebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen. Zwischenzeitlich ist eine Durchführung des beschleunigten Verfahrens aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 (BVerG 4CN 3.22) nicht mehr möglich.

Die Ortsgemeinde Becherbach beabsichtigt nunmehr die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren. Aus diesem Grund soll der Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2022 aufgehoben und das eingeleitete Bebauungsplanverfahren beendet werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Becherbach beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Erweiterung Alter Wingert“ vom 12.12.2022.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
11 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3

Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Alter Wingert" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um weitere Wohnbauflächen an der Ortsrandlage ausweisen zu können. Die Nachfrage nach Bauplätzen ist in der Vergangenheit stark gestiegen. Dem möchte die Ortsgemeinde entgegenkommen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Der voraussichtliche Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 1,05 ha aus und ist aus dem beigehefteten Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Flächennutzungsplan für den geplanten Bereich bereits eine „Wohnbaufläche“ aufweist, ist eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Becherbach beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Alter Wingert“ im Regelverfahren (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
11 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Scheune zu Wohnraum Gemarkung Becherbach, Flur 0 Nr. 1314/3

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33-35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur „Nutzungsänderung einer Scheune zu Wohnraum“ für das Grundstück Flur 0 Nr. 1314/3 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 BauGB zu beurteilen.
Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Flächen für die Landwirtschaft“.

Bei dem Bauvorhaben handelt es um den Umbau im Gebäudebestand des Aussiedlerhofes Kirnbuscherhof 1 in Becherbach. Dieser besteht bereits aus einem Wohnhaus und einem vor Jahren zu Wohnzwecken ausgebauten Zwischenbau sowie den Nebengebäuden aus Scheune und Stall, in dem die Nutzungsänderung bzw. der Ausbau einer weiteren Wohneinheit geplant ist. Die Planung umfasst eine 2-Zimmer-Wohnung mit rd. 103 m² Wohnfläche, die vom Wirtschaftsweg über eine Außentreppe zugänglich ist.

Nach § 35 ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach (1) u.a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Nach (2) können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, wie z.B. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung nicht erfordert, es sich um die Änderung der bisherigen Nutzung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes handelt und im Falle der Änderung zu Wohnzwecken, neben den bisher zulässigen Wohnungen, höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen.

Die Privilegierung prüft die Genehmigungsbehörde mit der Landwirtschaftskammer.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten

grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
 11 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich
Bauvorhaben: Neubau eines Pferdestalls
Gemarkung Becherbach, Flur 0 Nr. 3923/6

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33-35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zum „Neubau eines Pferdestalls“ für das Grundstück Flur 0 Nr. 3923/6 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Baugrundstück ist im Flächennutzungsplan als Inselfläche für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen und wird umgeben von einer geplanten Wohnbaufläche sowie gemischten Bauflächen, die sich zwischenzeitlich zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt haben.

Die Zuwegung erfolgt über die Zufahrt des bestehenden Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück.

Der geplante Pferdestall umfasst 3 Boxen mit vorgelagertem Paddock sowie Futterlager und überdachte Mistplatte. Das Gebäude soll in Modulbauweise als Pfostenriegel-konstruktion mit Holzbekleidungen errichtet und die flachgeneigten Dachflächen mit Sandwichpaneelen eingedeckt werden.

Der Bruttorauminhalt beträgt rd. 214 m³, die Nutzfläche rd.57 m².

Nach § 35 ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach (1) u.a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Erschließung nach § 6 LBauO ist nicht gesichert.

Entgegen der Planung wird einer Einleitung des Niederschlagwassers in die öffentliche Abwasseranlage nicht zugestimmt. Dieses ist durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück zu verwerten bzw. einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

Die Privilegierung prüft die Genehmigungsbehörde mit der Landwirtschaftskammer. Bei 3 Pferdeboxen ist nicht von einer erwerbsmäßigen Pferdehaltung auszugehen.

Der Vorsitzende zitiert aus einer Stellungnahme angrenzender Nachbarn.

Diese befürchten, dass die Pferde nicht nur Lärm und Unruhe verbreiten, sondern auch Immissionen in einem nicht unerheblichen Umfang verursachen, Ungeziefer wie Mücken, Schnaken, Bremsen und auch Ratten und Mäuse anlocken und durch herumfliegendes Heu und Stroh behelligt und mit starken Gerüchen belästigt werden, was unweigerlich zur

Konfrontation und zum Ärger in der bisher guten Nachbarschaft führt.

Die zu beteiligten Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: - Ja-Stimmen
 5 Nein-Stimmen
 6 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 6

Auftragsvergabe Teilungsvermessung Hofstraße

Alle Bemühungen seitens der OG, die Forderung zur Herstellung eines Gehweges entlang der Baugrundstücke zu umgehen, waren leider erfolglos.

Das Ordnungsamt der VGVW hat die angedachte Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone im oberen Teil der Hofstraße abgelehnt und dies ausführlich und bildhaft begründet.

Die Straßenaufsichtsbehörde der KV sieht keinen Ausnahmetatbestand und bleibt unter Bezug auf § 2 StraßenausbauMindestvoraussetzungsVO bei der Forderung einseitig vor den Baugrundstücken einen mind. 1 m breiten Gehweg anzulegen.

Einer Einziehung der Böschungsf Flächen wird nur zugestimmt, wenn ein entsprechend breiter Grundstückstreifen für die Herstellung des Gehweges herausgemessen wird.

Um die Baugrundstücke einschließlich entwidmeter Straßenflächen auf Nachfrage vermarkten zu können, ist eine neuerliche Vermessung unumgänglich.

Der Ortsgemeinde liegt ein Angebot des Vermessungsbüros Strauß und Benzel vom 07.11.2023 vor. Demnach belaufen sich die Kosten der Teilungsvermessung inklusive Übernahme in das Liegenschaftskataster auf 3.963,00 €.

Die notwendigen Mittel hierfür werden im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bereitgestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zur Teilungsvermessung der Parzellen Gemarkung Gangloff, Flur 1, Nr. 149/4, Nr. 149/5 und 149/6 an das Vermessungsbüro Strauß und Benzel, gem. vorliegendem Angebot vom 07.11.2023.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 7

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

hier: Spende für eine Kletterwand im Kindergarten

Für den o.a. Verwendungszweck wurde eine Spende des Fördervereins Kindergarten Becherbach e.V. in Höhe von 1.900,00 € vereinnahmt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Tagesordnungspunkt 8 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen

8.1 Sponsoring von Defibrillatoren durch die Bittmann-Stiftung

Die Bittmann-Stiftung möchte jeder Gemeinde in der VG Wolfstein-Lauterecken und Nahe-Glan einen Defibrillator zur Verfügung stellen. Da bereits im OT Becherbach ein Defibrillator in der Kundenhalle der Volksbankfiliale vorhanden ist, wurde für die OT Gangloff und Roth der Bedarf von 2 Defibrillatoren angemeldet.

Mögliche Standorte wären in Gangloff die Eingangshalle und in Roth das Treppenhaus der jeweiligen Gemeindehäuser. Nach Lieferung und Montage soll vor Ort eine Einweisung über den Gebrauch der Geräte angeboten werden.

8.2 Örtliches Hochwasserschutzkonzept der OG Becherbach

Die Hochwasserschutzkonzepte für OT Becherbach, Gangloff und Roth stehen nach Überarbeitung durch das Planungsbüro nun auf der Homepage der VG nahe-Glan unter

www.vg-nahe-glan.de/bauen-klimaschutz/hochwasservorsorge/vorsorgekonzepte-der-gemeinden/#accordion-1-2

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bürger:innen werden gebeten, sich über die Situation bei Hochwasser und/oder Starkregen zu informieren, insbesondere wie man als Einzelner bzw. das Eigentum betroffen sein kann und man selbst Vorsorge betreiben kann und muss.

Die einzelnen Hochwasserschutzkonzepte sind auch in Papierform vorhanden und können nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

8.3 Sinkkastenreinigung

Die VG VW hat den Ortsgemeinden angeboten, die Sinkkästen der Gemeindestraßen im Rahmen einer Sammelbeauftragung durch eine Firma reinigen zu lassen. In Anbetracht der Vielzahl der Sinkkästen in den drei Ortsteilen und der teils für eine einzelne Person sehr beschwerlichen Arbeit wird zukünftig die Sinkkastenreinigung, wie in den meisten OG der VG, durch eine Firma erfolgen.

Die Reinigung wird durch die VG VW beauftragt, wird 1x jährlich nach den Wintermonaten im Zeitraum April/Mai durchgeführt und umfasst folgende Leistungen:
Deckel bzw. Rost anheben

Sinkkasteneimer entnehmen und entleeren

Schacht und Eimer mit Hochdruckreiniger säubern

Sinkkasteneimer wieder einsetzen

Deckel bzw. Rost verschließen

Unrat entsorgen

Mängelliste führen zwecks Reparatur und Ersatzbeschaffung
für ca. 300 Sinkkästen zu Gesamtkosten von rd. 930 €

8.4 Glasfaserausbau im OT Becherbach

Die Firma Westconnect hat für den Restausbau in Becherbach die Baufreigabe erteilt. Bisher haben 53 v.H. der angesprochenen Hausbesitzer und Bewohner die Bedingungen für den kostenfreien Glasfaserausbau erfüllt. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass der Baubeginn aktuell für das 4. Quartal 2024 vorgesehen ist.

Für den Glasfaserausbau im OT Gangloff wurde im Grauen Flecken Programm eine Förderung beantragt. Im Fördercall Oktober-Dezember 2023 wurde Gangloff leider nicht berücksichtigt. Im nächsten Antragsverfahren Januar-März 2024 ist eine Bewilligung wahrscheinlich. Nach Ausschreibung, Verhandlungsverfahren, Angebot und Beauftragung im Verbandsgemeinderat ist ein Ausbau frühestens in 2025 möglich.

Anfragen

8.5 Reinigung Sandfänge

Ratsmitglied Harald Schneider weist darauf hin, dass der Sandfang in der Friedhofstraße gesäubert werden müsste und die VG Werke noch nicht, wie nach dem Rückstau im Hausanschluss Friedhofstraße 382a zugesagt, Schacht und Kanal durchgespült und den ausgeräumten Schlamm beseitigt hätten.

Ratsmitglied Kai Paul regt an, auch die übrigen Sandfänge zu kontrollieren und falls erforderlich zu reinigen.

8.6 Tempo-30-Zonen

Ratsmitglied Heidrun Krauß regt an, im Bereich der Engstelle der L385 im OT Gangloff vom Wiegehaus bis zur Bushaltestelle in der Ortsmitte eine Tempo-30-Zone einzurichten.

Ratsmitglied Harald Schneider hält dies auch im Bereich der Bushaltestelle im OT Roth für angebracht.

8.7 Kanalanschluss Dachentwässerung Meisenheimer Straße 336

Beigeordneter Timo Pfaff fragt nach, wie der Sachstand bezüglich beschädigter Anschluss-leitung der Dachentwässerung im Gehweg Ecke Meisenheimer Straße 335/336 ist.

Nach Auskunft der Bauabteilung der VGVW ist die Firma OKAN-BAU aufgefordert, den vermutlich bei der Verlegung des Glasfaserkabels verursachten Schaden zu beseitigen.

8.8 Wirtschaftswege

Ratsmitglied Kai Paul hat festgestellt, dass Wirtschaftswege bzw. Graswege durch ein auswärtiges Landwirtschaftsunternehmen bei der Bestellung der Ackerflächen verschmutzt und teilweise ohne Genehmigung umgepflügt wurden.

Die betreffenden Wege soll gemeinsam besichtigt werden.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Richtigkeit und Übereinstimmung der Niederschrift mit den beratenen Gegenständen und Beschlüssen wird bestätigt.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Manfred Denzer

Nina Riemenschnitter

